

# Bildungs Kick-off 2020

## Besteuerung von Kapitalvermögen

**Mag. Cornelius NECAS**

NWT Wirtschaftsprüfung und  
Steuerberatung GmbH, Wien

---

- Einkommensteuerpflichtig sind natürliche Personen
- Unbeschränkte Steuerpflicht
  - » Wohnsitz (§ 26 Abs 1 BAO)
  - » gewöhnlicher Aufenthalt (§ 26 Abs 2 BAO)
  - » Zweitwohnsitz-VO (BGBl II 2003/528)
  - Universalitätsprinzip
- Beschränkte Steuerpflicht
  - » kein Wohnsitz
  - » kein gewöhnlicher Aufenthalt
  - Territorialitätsprinzip

- Veranlagungssteuer (§ 39 EStG)
  - » Bescheid
- Abzugssteuer
  - » Einbehaltung und Abführung durch die auszahlende Stelle
  - » Lohnsteuer (§ 47 EStG)
  - » Kapitalertragsteuerabzug (§ 93 EStG)
  - » besonderer Steuerabzug für beschränkt Steuerpflichtige (§ 99 EStG)
  - » Immobilienertragsteuer (§ 30b EStG)

## Kapitalvermögen im DBA idR

### Anrechnungsmethode mit Quellensteuer

- In den meisten österreichischen DBA ist für die **Quellenbesteuerung von Dividenden** durch den Herkunftsstaat ein 15% Quellensteuersatz vereinbart.
- Österreich verpflichtet sich damit, bis zu 15% ausländische Quellensteuer auf die inländische Einkommensteuerbelastung anzurechnen.
- Bei einem inländischen Depot wird der tatsächlich entrichtete Quellensteuersatz (bis zu maximal 15%) durch eine entsprechend reduzierte Kapitalertragsteuer (KESt) automatisch von der Bank angerechnet.

- Der bei Dividenden abgezogene KESt-Satz beträgt dann beispielsweise nicht 27,5% sondern bis zu 12,5%, weil bis zu 15% ausländische Quellensteuern auf die inländische Steuerbelastung angerechnet werden (Auslands-KESt-Verordnung).
- Im Fall eines Auslandsdepots sind die Kapitalerträge in der Einkommensteuererklärung zu erfassen und unter Anrechnung der ausländischen Quellensteuern bis zum im entsprechenden DBA angeführten Prozentsatz (maximal 15%) mit dem Sondereinkommensteuersatz von insgesamt 27,5% zu besteuern.
- Im Fall einer Veranlagungsoption ist der progressive Tarifsteuersatz anwendbar.

## Rückerstattung

Im Ausland wird jedoch oft ein höherer als im DBA vereinbarter Quellensteuersatz eingehoben. Da Österreich die ausländische Quellensteuer nur bis zum vereinbarten Prozentsatz anrechnet, bleibt ein darüberhinausgehender Anteil unberücksichtigt. Dieser Anteil kann grundsätzlich im Ausland auf Basis des DBA mit einem Rückerstattungsantrag rückgefordert werden.

- In der Praxis sind Rückerstattungsanträge in Ländern wie Deutschland oder der Schweiz meist erfolgreich, in zahlreichen anderen Ländern scheitert eine theoretische Möglichkeit durch praktische Hindernisse (zB Formulare/Kommunikation in jeweiliger Amtssprache).

## Beispiel: Österreicher bezieht eine deutsche Dividende iHv 1.000,00 €

In Deutschland:

|                              |            |
|------------------------------|------------|
| – Dividende                  | 1 000,00 € |
| – Abzug Quellensteuer        | -263,75 €  |
| – Auszahlung nach Österreich | 736,25 €   |

In Österreich durch KESt endbesteuert:

|  |            |
|--|------------|
| – Bruttodividende                        | 1 000,00 € |
| – 27,5 % KESt                            | -275,00 €  |
| – Anrechnung 15 % deutsche Quellensteuer | 150,00 €   |
| – Österreichische KESt daher             | -125,00 €  |
| – Auszahlung an Anleger                  | 611,25 €   |

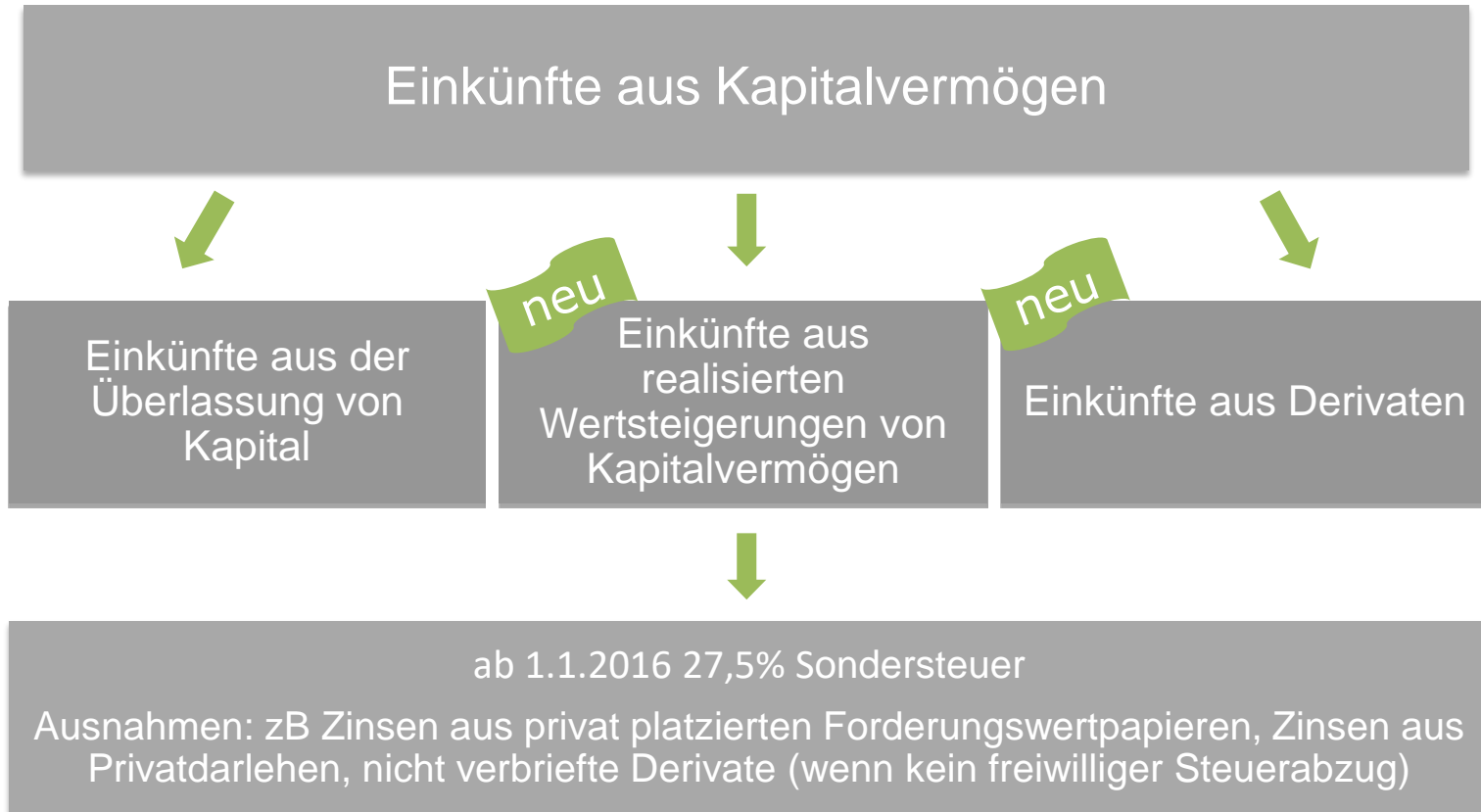
**In Deutschland 113,75 € rückforderbar (Steuerbelastung 275,00)**

| <b>Einkommen in Euro</b>  | <b>Grenzsteuersatz</b> |
|---------------------------|------------------------|
| 11.000 und darunter       | <b>0%</b>              |
| über 11.000 bis 18.000    | <b>25%</b>             |
| über 18.000 bis 31.000    | <b>35%</b>             |
| über 31.000 bis 60.000    | <b>42%</b>             |
| über 60.000 bis 90.000    | <b>48%</b>             |
| über 90.000 bis 1.000.000 | <b>50%</b>             |
| über 1.000.000            | <b>55%</b>             |



## Die 7 Einkunftsarten

- Unbeschränkt steuerpflichtige natürliche Personen unterliegen mit folgenden 7 Einkunftsarten der Einkommensteuer:
  - (1) Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft
  - (2) Einkünfte aus selbstständiger Arbeit
  - (3) Einkünfte aus Gewerbebetrieb
  - (4) Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit
  - **(5) Einkünfte aus Kapitalvermögen**
  - (6) Einkünfte aus Vermietung, Verpachtung und Lizenzgebühren
  - (7) Sonstige Einkünfte (Gewinne aus privaten Veräußerungsgeschäften, bestimmte periodische Zahlungen).
- Die Aufzählung ist abschließend. Einkünfte, die nicht unter diese 7 Einkunftsarten fallen, unterliegen nicht der Einkommensteuer (z.B. Lotteriegewinne).



- Aufgabe der Unterscheidung von Früchten und Substanz
- Erfassung laufender Kapitalerträge, Veräußerungsgewinne und Derivate als Einkünfte aus Kapitalvermögen
- 27,5% KESt auf Veräußerungsgewinne unabhängig von Behaltdauer und Beteiligungsausmaß => Abschaffung der Spekulationsfrist
- Neuordnung des Systems der Kapitalertragsteuer

- Einkünfte aus der Überlassung von Kapital
  - Dividenden
  - Zinsen und Erträgnisse aus Kapitalforderungen (Anleihen, Darlehen, Hypotheken, Einlagen bei Banken etc ausgenommen Stückzinsen)
  - Erträge aus Investmentfonds
  - Wechsel, Scheck
  - Einkünfte als stiller Gesellschafter
- Einkünfte aus Wertsteigerungen von Kapital
- Einkünfte aus Derivaten
  - Differenzausgleich
  - Stillhalterprämie
  - Veräußerung und sonstige Abwicklung
- Kein Abzug von Aufwendungen möglich

- Gewinn ist der Veräußerungserlös abzüglich der Anschaffungskosten
- Veräußerungserlös:
  - Veräußerungspreis inklusive Stückzinsen
  - Bei Depotübertragungen: gemeiner Wert (spezielle Bewertungsgrundsätze)
- Anschaffungskosten
  - Anschaffungspreis ohne Nebenkosten (Ausgabeaufschlag gilt als Nebenkosten)
  - Bei sukzessiven Anschaffungen gleitender Durchschnittspreis
- Sonderregelungen für Derivate (Termingeschäfte, Optionen)
- Kein Abzug von Aufwendungen möglich

- Steuerpflichtige Kapitaleinkünfte sind insbesondere:
  - Gewinnanteile (Dividenden, Zinsen und sonstige Bezüge) von Kapitalgesellschaften
  - Zinsen aus Bankeinlagen und Forderungswertpapieren
  - Differenzbeträge (Zertifikate, Derivate)
  - Einkünfte aus Investmentfonds
  - Zuwendungen von Privatstiftungen
  - Zinsen aus (Privat)Darlehen
  - Gewinnanteile aus echten stillen Gesellschaften

- Besteuerung
  - Grundsätzlich Sondersteuersatz: ab 1.1.2016 27,5 %
    - Ausgenommen Zinsen für Bankguthaben: weiterhin 25 %
  - KESt-Abzug bei inländischem Depot
  - Endbesteuerung
  - Kein Abzug von Werbungskosten
  - Quasi-Endbesteuerung bei Vermögensveranlagung im Ausland

- Privatkredit: grundsätzlich progressive ESt, nur Bankeinlagen mit flat tax besteuert
- Forderungswertpapiere (Anleihe): flat tax nur bei öffentlichen Angebot anlässlich Begebung
- Wertpapier-Investmentfonds  
→ immer besonderer Steuersatz (KESt)
- Immobilien-Investmentfonds  
→ flat tax (KESt) nur bei öffentlichen Angebot



- Beteiligungen  
→ immer besonderer Steuersatz  
(Gewinnausschüttung ohnehin nicht abzugsfähig)
- Echte stille Gesellschaft unterliegt stets der progressiven Einkommensteuer
- Unterscheidung bei Derivaten zwischen verbrieft und nicht verbrieft

- „Quasi“-Endbesteuerung bei ausländischen Einkünften auf ausländischem Depot
  - Betrifft im Ausland gehaltene Kapitalanlagen
  - Versteuerung mit Sondersteuersatz 27,5%
  - Kein Abzug von Werbungskosten
- Voraussetzungen
  - Public Placement bei Forderungswertpapieren
  - Vergleichbare Besteuerung der ausschüttenden Körperschaft im Ausland bei Dividenden (Verordnungsermächtigung)
- Kein Steuerabzug in der Schweiz und Liechtenstein mehr ab 2017

- Überblick

| von \ an                            |   | inländische depotführende Stelle   | ausländische depotführende Stelle  |
|-------------------------------------|---|--|--|
| inländischer depotführender Stelle  | Bei selber Stelle                                       | Keine Meldung erforderlich   |  |
|                                     | Auf Depot desselben Steuerpflichtigen                   | Mitteilung der Anschaffungskosten durch <b>inländische Stelle</b>  | Meldung an das Finanzamt innerhalb eines Monats durch <b>inländische Stelle</b>  |
|                                     | Unentgeltlich auf Depot eines anderen Steuerpflichtigen | Nachweis der unentgeltlichen Übertragung<br><b>ODER</b><br>Meldung an das Finanzamt innerhalb eines Monats durch <b>inländische Stelle</b> | Nachweis der unentgeltlichen Übertragung<br><b>ODER</b><br>Meldung an das Finanzamt innerhalb eines Monats durch <b>inländische Stelle</b> |
| ausländischer depotführender Stelle | Bei selber Stelle                                       |  | Keine Meldung erforderlich   |
|                                     | Auf Depot desselben Steuerpflichtigen                   | Mitteilung der Anschaffungskosten durch <b>ausländische Stelle</b>   | Meldung an das Finanzamt innerhalb eines Monats <b>durch Depotinhaber</b>  |
|                                     | Unentgeltlich auf Depot eines anderen Steuerpflichtigen | Meldung an das Finanzamt innerhalb eines Monats <b>durch Übertragenden</b> (bei Erwerben von Todes wegen durch Erben)                      | Meldung an das Finanzamt innerhalb eines Monats <b>durch Übertragenden</b> (bei Erwerben von Todes wegen durch Erben)                      |

Verluste aus Kapitalvermögen und aus Derivaten sind nur innerhalb der Einkunftsart ausgleichsfähig und auch das nur eingeschränkt (§ 27 Abs 8 iVm § 93 Abs 6 EStG):

- » Verluste aus der Veräußerung von Kapitalvermögen sind im Wesentlichen nur mit Veräußerungsgewinnen aus gleichartig besteuerten Kapitalvermögen ausgleichsfähig und das nur im selben Jahr.
- » Verlustanteile eines stillen Gesellschafters können nur mit späteren Gewinnen aus der stillen Gesellschaft verrechnet werden.
- » Einkünfte aus Kapitalvermögen, auf die ein besonderer Steuersatz gem § 27a/1 EStG anwendbar ist, können nicht mit Einkünften aus Kapitalvermögen ausgeglichen werden, für die diese besonderen Steuersätze nicht gelten.

## Begrenzung auf zwei Töpfe von Kapitaleinkünften

1. Flat tax besteuert, unabhängig ob 25% oder 27,5%  
(§ 27 Abs 8 Z 3 EStG)
  - Pauschale ausschüttungsgleiche Erträge werden (auch im Rahmen der KEST) berücksichtigt
  - Aber: Zinsen aus Anleihen des Altbestandes werden nicht einbezogen
  - Auch die Veräußerung von Grundstücken bildet einen eigenen Verlusttopf
2. Mit progressivem Steuersatz besteuerte Einkünfte (zB Privatdarlehen)
  - Auch bei Regelbesteuerungsantrag kein Ausgleich mit Einkünften, auf die der besondere Steuersatz anwendbar ist

## Besondere Beschränkungen (§ 27 Abs 8 Z 1 u. 2 EStG)

- Bankzinsen (in Österreich bis  $\frac{3}{4}$  aller Kapitaleinkünfte)
  - Tipp: Ggf Bankeinlagen in Forderungswertpapiere umschichten (ABER: bei natürlichen Personen Verlust der Einlagensicherung! [begrenzt auf 100.000 €])
- Zuwendung einer Privatstiftung oder vergleichbaren ausländischen Stiftung
  - Anmerkung: Zuwendung einer Privatstiftung nicht vom Vorliegen eines Bilanzgewinnes abhängig
- Wartetastenregelung für echte stille Gesellschaften
- Betriebsvermögen: Früchte dürfen nicht „direkt“ mit Substanzverlusten ausgeglichen werden

## Wartetastenverluste (bei Verlustbeteiligungen)

- bei „kapitalistischen“ Mitunternehmern (nur im Fall natürlicher Personen) ist die Verlustzuweisung auf die Höhe der Einlage begrenzt (§ 23a EStG)
- Darüber hinausgehende Verluste sind erst mit späteren Gewinnen aus derselben Kommanditbeteiligung zu verrechnen („Wartetastenregelung“), soweit ein steuerlich negatives Kapitalkonto entsteht bzw sich erhöht:
  - Sonderbetriebsvermögen ist nicht zu berücksichtigen
  - Heranziehung zur Haftung gilt als Einlage

- Bei der **entgeltlichen** Übertragung des Mitunternehmeranteils kommt es zu einer **Verrechnung des restlichen Wartetastenverlustes** mit dem **Veräußerungsgewinn**. In der Regel werden damit die Wartetastenverluste aufgebraucht sein. **Sollten noch Wartetastenverluste verbleiben, gehen diese unter.**
- Wird der Mitunternehmeranteil **unentgeltlich** übertragen, **gehen die Wartetastenverluste auf den Übernehmer über** und können vom Rechtsnachfolger weiterhin nach Maßgabe des § 23a EStG verrechnet werden.



- Automatischer Verlustausgleich
- Verlustausgleich wird in Österreich durch Banken durchgeführt
- Ausgleich über alle bei einer Bank geführten Depots
- „Bankenübergreifender“ Verlustausgleich ist nicht möglich
- Kein Verlustvortrag möglich

- **Ausnahmen vom Verlustabzug:**
  - betriebliche Konten
  - Gemeinschaftskonten
  - Treuhandkonten
  - pauschal ermittelte Werte gem § 93 Abs 4 EStG
  - Nicht verbriefte Derivate
    - Mit freiwilligem Steuerabzug
    - Ohne freiwilligem Steuerabzug
- **Verlustausgleich nur bei Neubestand möglich**
  - Verluste aus Neubestand mit Dividenden aus Altbestand verrechenbar
  - Verluste aus Neubestand mit Zinsen aus Altbestand NICHT verrechenbar

## Missbrauchsvorschrift

- Veräußerungs- und Wiederbeschaffungsgeschäfte sind nicht als selbständige Rechtsgeschäfte anzuerkennen, wenn sie
  - unter Einbindung der depotführenden Stelle
  - zeitnah
  - miteinander verknüpft und
  - ohne Kurs- bzw. Wiederbeschaffungsrisiko vorgenommen werden.
  
- Konsequenz: Kein Ausgleich der realisierten Verluste möglich

## Bescheinigung über den Verlustausgleich

- Bank hat eine Bescheinigung über den Verlustausgleich auszustellen
- Jedes Depot ist gesondert auszuweisen
- Positive und negative Einkünfte eines Kalenderjahres gegliedert nach der jeweiligen Art der Einkünfte (§ 27 Abs 2, 3 und 4 EStG)
- Summe der negativen Einkünfte, die im Rahmen des Verlustausgleichs berücksichtigt wurden
- Summe der erteilten KESt-Gutschriften
- Allfällige Änderungen der Depotinhaberschaft

ERSTE BANK  
DER OESTERREICHISCHEN  
SPARKASSEN AG1010 Wien, Graben 21  
Telefon +43 (0)5 0100 DW  
Telefax +43 (0)5 0100 9 - 10100Sitz Wien, FN 286283 I  
Handelsgericht Wien  
DVR 3002133**KESSt-Finanzamtsbescheinigung für 2013  
per 31.12.2013**

Für das folgende Depot wurde der KESSt-Verlustausgleich durchgeführt:

835-59868

**Inhaber:****Teilnehmende Depots:**

| Depotnummer                       | von               | bis             |
|-----------------------------------|-------------------|-----------------|
| 835-59868                         | 01.01.2013        | 31.12.2013      |
| <b>Bemessungsgrundlage</b>        | <b>Einkünfte</b>  | <b>Verluste</b> |
| Zinsen/Dividenden                 | 331,16 EUR        |                 |
| Fondsausschüttungen               | 0,00 EUR          |                 |
| Gewinne/Verluste aus Wertpapieren | 0,00 EUR          | 0,00 EUR        |
| Gewinne/Verluste aus Derivaten    | 0,00 EUR          | 0,00 EUR        |
| <b>Summe</b>                      | <b>331,16 EUR</b> | <b>0,00 EUR</b> |
| Saldo Erträge/Gewinne/Verluste    | 331,16 EUR        |                 |
| abgeführte KESSt                  | 82,80 EUR         |                 |
| gegengerechnete KESSt             |                   | 0,00 EUR        |

Freundliche Grüße

**Erste Bank**  
der oesterreichischen Sparkassen AG

Wien, am 28.03.2014

Zusammenfassung der steuerlich relevanten Bewegungen über alle Konten

|  |     |            |
|--|-----|------------|
| Einkünfte aus der Überlassung von Kapital  | EUR | 3'506.50   |
| Erträge aus Investmentfonds und Immobilieninvestmentfonds  | EUR | 10'938.24  |
| Positive Einkünfte aus realisierten Wertänderungen   | EUR | 6'084.10   |
| Negative Einkünfte aus realisierten Wertänderungen   | EUR | 1'237.84 - |
| Positive Einkünfte aus Derivaten   |     | 0.00       |
| Negative Einkünfte aus Derivaten   |     | 0.00       |
| Im Rahmen des Verlustausgleichs berücksichtigte negative Einkünfte   | EUR | 8'386.63 - |
| Erteilte Gutschriften  | EUR | 1'757.50   |
| Zum 31.12.2013 noch nicht berücksichtigte negative Einkünfte im Rahmen des Verlustausgleichs.<br>Das hieraus resultierende KEST Anrechnungsvolumen im Rahmen der Veranlagung beträgt 25% der hiermit bescheinigten und nicht ausgenutzten negativen Einkünfte. |     | 0.00       |
| Summe abgeführte KEST aus verlustausgleichsfähigen Transaktionen nach Verlustausgleich   | EUR | 2'729.01   |

Advice without signature  
(Errors and omissions excepted)

## Allgemeines

- **Transparenzprinzip**
  - Investmentfonds ist kein Steuersubjekt
  - Zurechnung der ausschüttungsgleichen Erträge beim Anteilsinhaber
- **Tatsächliche Ausschüttungen unterliegen der Steuerpflicht**
- **Ausschüttungsfiktion**
  - Aufnahme der Fondserträge in steuerliche Bemessungsgrundlage
  - Zufluss im Meldezeitpunkt; bei Nichtmeldefonds am 31.12. des laufenden Jahres
  - Endbesteuerungswirkungen wie bei Direktanlage

## Ertragsarten/Ausschüttungsgleiche Erträge

- **Ordentliche Erträge**
  - Zinsen aus Wertpapieren und Bankguthaben
  - Dividenden in- und ausländischer Aktien
  - Durchgeleitete ordentliche Erträge in- und ausländischer Unterfonds
  - Kosten
- **Außerordentliche Erträge (Substanzgewinne)**
  - Gewinne/Verluste aus der Veräußerung von Wertpapieren (inkl. aus in- und ausländischen Unterfonds)
  - Durchgeleitete Substanzgewinne aus in- und ausländischen Unterfonds
  - Realisierte Gewinne/Verluste aus derivativen Geschäften
  - Bemessungsgrundlage bis 60% der gesamten Substanzgewinne
- **Verluste**
  - Verlustausgleich innerhalb des Fonds vorrangig mit Veräußerungsgewinnen, danach aber auch Ausgleich mit Zinsen möglich
  - Verlustvortrag möglich



## Substanzgewinnbesteuerung

- Substanzgewinnbesteuerung trifft auch Investmentfonds
- Betrifft sowohl Substanzgewinne innerhalb des Fonds als auch Wertsteigerungen des Fondsanteils selbst
- Besteuerung im Rahmen der ausschüttungsgleichen Erträge
- Ausschüttungsgleiche Erträge erhöhen die Anschaffungskosten des Fondsanteils (werden somit bei Veräußerung nicht noch einmal besteuert)
- Ausschüttungen sind steuerneutral, wenn sie bereits als ausschüttungsgleiche Erträge versteuert wurden, vermindern jedoch die Anschaffungskosten
- Keine Erfassung unterjähriger ausschüttungsgl. Erträge

## Beispiel:

A erwirbt einen Investmentfondsanteil um 100. Im Jahr 01 hat der Fonds (steuerpflichtige) ausschüttungsgleiche Erträge iHv 6. Im Jahr 02 tätigt der Fonds eine Ausschüttung in Höhe von 4 (aus bereits versteuerten Gewinnen). Im Jahr 03 wird der Fonds um 104 verkauft.

### Adaption der Anschaffungskosten:

|                                |     |
|--------------------------------|-----|
| Anschaffungspreis              | 100 |
| Zuzüglich aglE                 | 6   |
| Abzüglich Ausschüttung         | -4  |
| Adaptierte Anschaffungskosten  | 102 |
| Veräußerungsgewinn (104 – 102) | 2   |

### Besteuerung der laufenden Erträge

|                                    |                    |
|------------------------------------|--------------------|
| aglE                               | 1,65 (27,5% von 6) |
| Ausschüttung                       | 0 (steuerneutral)  |
| <b>Besteuerung der Veräußerung</b> | 0,55 (27,5% von 2) |
| <b>Gesamtsteuerbelastung</b>       | 2,20 (27,5% von 8) |

## Steuerliche Qualifikation

- Inländischer Fonds
  - Detaillierte Meldungen durch die KAG (Kapitalanlagegesellschaft)
  - Ausschüttung der KESt
- Ausländischer Fonds
  - Meldefonds
    - Zugelassen zum öffentlichen Vertrieb im Inland und Nachweis der ausschüttungsgleichen Erträge durch steuerlichen Vertreter
    - Besteuerung nach vom steuerlichen Vertreter berechneten ausschüttungsgleichen Erträgen
  - Nichtmeldefonds (Schwarze Fonds)
    - Kein Nachweis der Erträge durch steuerlichen Vertreter

## Alte Meldungen beim BMF

### INVESTMENTFONDS

Ausschüttungsgleiche Erträge für das Veranlagungsjahr 2011  
zu den anderen Veranlagungsjahren

| Auswahl        |   |
|----------------|---|
| WP-KennNr      | <input type="text"/>  |
| ISIN-Nr        | <input type="text"/>  |
| Name des Fonds | <input type="text"/>  |
| Typ            | <input type="radio"/> Wertpapierfonds <input type="radio"/> Immobilienfonds |

Suchen...

| Name des Fonds                      | WP-Kennnr | ISIN-Nr      | ausschüttungs-gleicher (ordentlicher) Ertrag | Im Priv.Verm. steuerpfl. Substanz-gewinn | Im Betr.Verm. steuerpfl. Substanz-gewinn | Tatsächl. Ausschüttung | Erbschafts-steuerwert | Ende des Fonds-geschäfts-jahres |
|-------------------------------------|-----------|--------------|--|--|--|------------------------|-----------------------|---------------------------------|
| Fürst Fugger Privatbank Wachstum OP |           | DE0009799452 | 0,00   | 0,00                                     | 0,00                                     |                        | 0,00                  | 31.05.2011                      |

[https://service.bmf.gv.at/Service/Allg/ivf/AusschErtr/\\_start.asp?Typ=2011](https://service.bmf.gv.at/Service/Allg/ivf/AusschErtr/_start.asp?Typ=2011)



## Pauschale aGIE von Nichtmeldefonds

- Gilt unabhängig von tatsächlicher Performance des Fonds
- Gesetzliche Fiktion
- Der höhere der beiden Werte ist zu besteuern
  - 90% des Unterschiedsbetrages zwischen dem ersten und dem letzten im Kalenderjahr festgesetzten Rücknahmepreis
  - 10% des letzten festgesetzten Rücknahmepreises im Kalenderjahr
- Zufluss am 31.12. des jeweiligen Kalenderjahres
- Nachweis der tatsächlichen ausschüttungsgleichen Erträge durch den Anleger möglich

## Erträge aus privaten Lebensversicherungen (einschließlich fondsgeb. Lebensversicherungen)

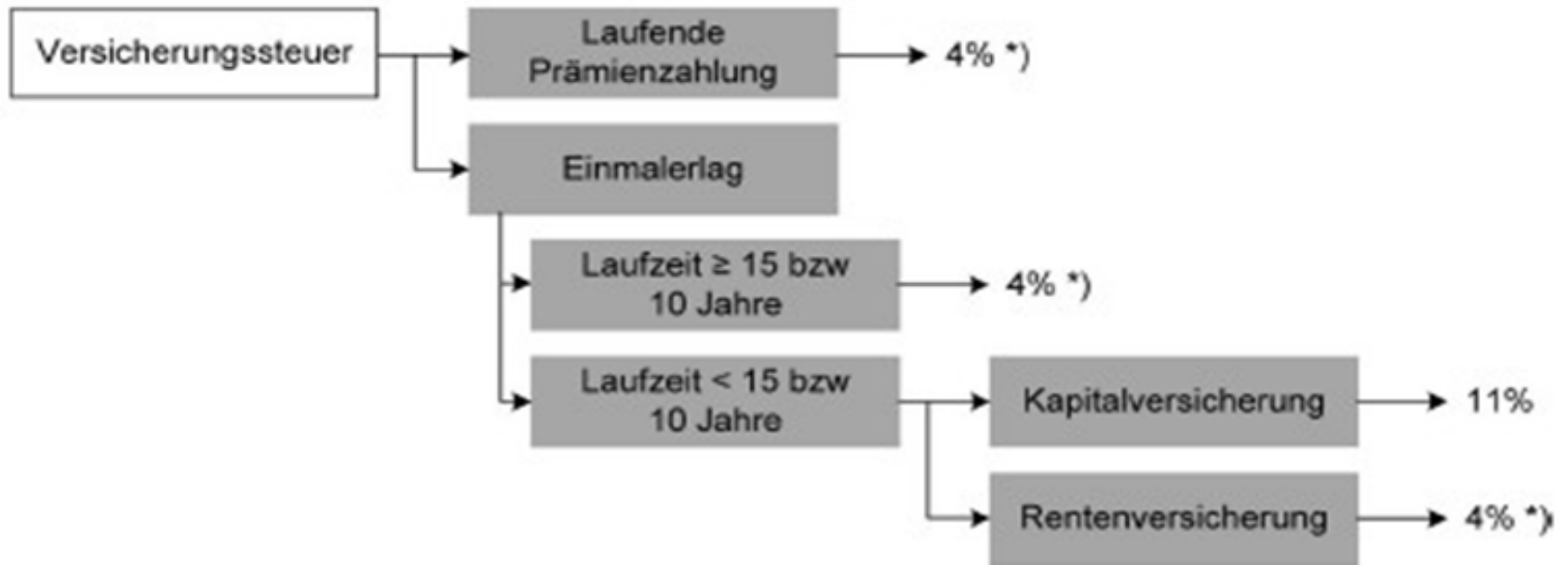
- Unterliegen (in vielen Fällen) nicht der Einkommensteuer und somit auch nicht der Kapitalertragsteuer.
- Lebensversicherungen unterliegen allerdings in der Regel der **Versicherungssteuer von 4 Prozent des Versicherungsentgeltes** (Einzahlungen in Lebensversicherungen).
- Versicherungsnehmer ist eine natürliche Person, die zum Zeitpunkt der Zahlung des Versicherungsentgeltes ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in Österreich hat.

| Einzahlungen<br>über Laufzeit | Gesamterträge<br>über Laufzeit | Steuerlast (VersSt)<br>Lebensversicherg.<br>(einsch. Fondsgeb.) | Steuerlast (KESt)<br>Investmentfonds |
|-------------------------------|--------------------------------|---|--------------------------------------|
| 100.000                       | -3.000                         | 4.000   | 0 ev. Verrechnung                    |
| 100.000                       | 0                              | 4.000   | 0                                    |
| 100.000                       | 10.000                         | 4.000   | 2.750                                |
| 100.000                       | 14.545                         | 4.000   | 4.000                                |
| 100.000                       | 100.000                        | 4.000   | 27.500                               |



- Für **Kapitalversicherungen** (wenn die Versicherungsleistung nicht als lebenslange Rente ausbezahlt wird; daher Versicherungen auf den Er- oder den Er- und Ablebensfall) einschließlich fondsgebundener Lebensversicherungen mit kurzer Laufzeit und keine im Wesentlichen gleich bleibende Prämienzahlungen (Einmalerlag) beträgt die Versicherungssteuer **11 Prozent**.
- Ist eine kurze Laufzeit und Einmalerlag vereinbart, oder handelt es sich um Rentenversicherungen dann können diese auch der **Einkommensteuer** unterliegen – siehe unten.

## 4 oder 11 Prozent Versicherungssteuer?



\*) Nachversteuerung iHv 7% bei Änderung des Versicherungsvertrages sowie (Teil-) Rückkauf bzw vorzeitigen Auszahlungen möglich

## Kurzläufige Versicherungen

- Verträge, abgeschlossen vor 31.12.2010, mit einer Laufzeit von weniger als 10 Jahren
- Verträge, abgeschlossen nach 31.12.2010, mit einer Laufzeit von weniger als 15 Jahren
- Verträge, abgeschlossen nach 28.02.2014, Laufzeit nur 10 Jahren, wenn 50. Lebensjahr vollendet

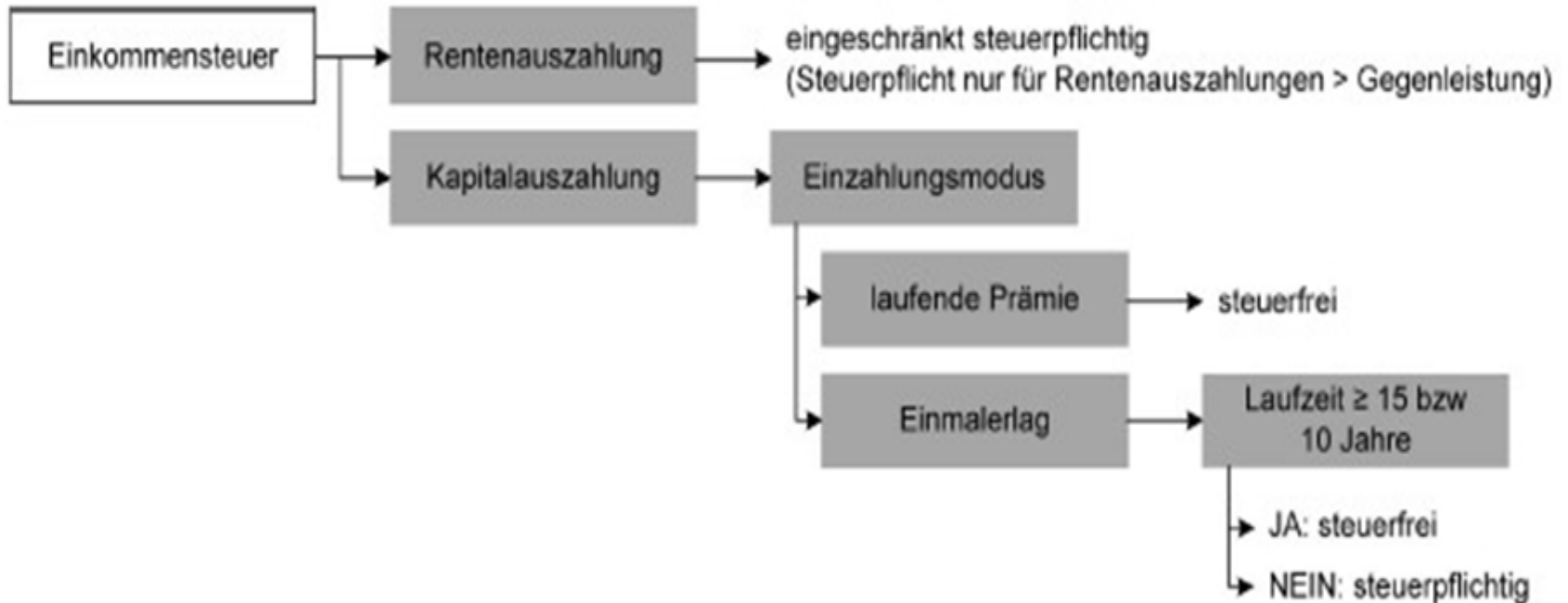
## Erhöhung der Versicherungssumme

- auf insgesamt mehr als das Zweifache der ursprünglichen Versicherungssumme gilt als neuer Vertrag!

## Nachversteuerung

weitere Steuer von 7 Prozent (von 4 Prozent auf 11 Prozent):

- Bei Rückkauf (Abfindung) vor Laufzeit von 10 bzw. 15 Jahren, wenn bisher 4 Prozent VersSt. (Zeitpunkt des Vertragsabschlusses; gilt für Kapitalversicherungen, als auch für ursprüngliche Rentenversicherungen)
- Wenn das Versicherungsverhältnis von einer Rentenversicherung in eine Kapitalversicherung geändert wird, die dem Steuersatz von 11 Prozent unterliegt.
- Bei Prämienfreistellung (jede Nichtbezahlung der Prämie) bzw. eine Prämienherabsetzung von mehr als 50 % erfolgt ggf. eine Umqualifizierung in eine Quasi-Einmaleralag-Versicherung.



- Artikel zur Umsatzsteuer bei Finanzdienstleistungen auf der Wissensplattform der WKO – FV Finanzdienstleister: [www.wko.at Umsatzsteuer - Beratung versus Vermittlung](http://www.wko.at/Umsatzsteuer-Beratung-versus-Vermittlung)
- Artikel in der Österreichischen Steuerzeitung 10/2018 [www.nwt.at - Artikel OeStZ](http://www.nwt.at-Artikel-OeStZ)

Der Inhalt der Folien wurde mit größter Sorgfalt auf Basis der aktuellen Gesetze und Rechtsprechung erstellt und stellt die Rechtsmeinung der Autoren dar. Finanzbehörden und Gerichte können jedoch auch zu anderen Auslegungen kommen, jedenfalls ist immer der Einzelfall zu betrachten.

---

**Hinweis: *Dieser Foliensatz wurde mit größtmöglicher Sorgfalt verfasst, einige Ausführungen stellen aber persönliche Interpretationsansichten dar. Die Angaben erfolgen ohne Gewähr. Die Folien ersetzen keinesfalls eine persönliche Beratung.***



## Mag. Cornelius NECAS

**NWT Wirtschaftsprüfung & Steuerberatung GmbH**

**NWT Consulting & Compliance GmbH**

**Fiducia Wirtschaftsprüfungs- und  
Steuerberatungs GmbH**

1190 Wien, Döblinger Hauptstraße 37

Tel: +43 1 367 10 77 17

[Cornelius.necas@nwt.at](mailto:Cornelius.necas@nwt.at)

[www.nwt.at](http://www.nwt.at)